

RICHTLINIE TRÄGERGESTÜTZTE UMSCHULUNG INFORMATIONSV ERANSTALTUNG

Heilbronn, 16.11.2017

Wir fördern Wirtschaft



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

AGENDA

1. Ziele der Richtlinie
2. Rechtliche Einordnung zu den Bestimmungen des BBiG
3. Begriffsbestimmungen
4. Vereinfachtes Verfahren: bei der IHK einzureichende Dokumente
5. Hinweise
6. Aktuelles
7. Ihre Fragen

1. ZIELE DER RICHTLINIE

- Eine gemeinschaftliche Grundlage für alle Träger
- Vielfalt der Träger berücksichtigen
- Qualitätssicherung erleichtern

2. RECHTLICHE EINORDNUNG – BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBIG)

- Berufliche Umschulung ist eigenständiges Ziel der Berufsbildung und soll zu „anderen beruflichen Tätigkeit“ führen
- Eignung der Umschulungsstätte und der Ausbilder
- Keine Unterscheidung zwischen Umschulungsstätte oder Ausbildungsstätte hinsichtlich Art und Einrichtung
- Qualifikationsprofil der Ausbilder in der Umschulung identisch mit dem Qualifikationsprofil in der Ausbildung
- Umschüler werden nach denselben rechtlichen Bestimmungen des Berufsbildes qualifiziert und durchlaufen dieselbe Abschlussprüfung wie Auszubildende

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- 3.1 Umschulungsmaßnahme
- 3.2 Zuständigkeit Eignungsfeststellung
- 3.3 Umschulungsstätte
- 3.4 Umschulungsdauer
- 3.5 Berufliche Handlungskompetenz
- 3.6 Praktikum
- 3.7 Ausbilder beim Träger

3.1 UMSCHULUNGSMABNAHME

- Muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer geeignet sein
- Wesentlicher Inhalt der Maßnahme ist vor Beginn schriftlich anzuzeigen
- Von Umschulungsverträgen ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen

3.2 ZUSTÄNDIGKEIT EIGNUNGSFESTSTELLUNG

- **Örtlich zuständig** für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Eintragung der Umschulungsverhältnisse ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.
- Umschulungsstätte ist der Ort, an dem der Umschüler die Umschulung **tatsächlich überwiegend absolviert**.
- Für die **Eignungsfeststellung** der Praktikumsbetriebe oder möglicher Kooperationspartner der Umschulungsstätte ist diejenige IHK zuständig, in deren Bezirk diese liegen.
- Praktikumsbetriebe müssen die **Ausbildungsberechtigung** für den Umschulungsberuf besitzen.

3.3 UMSCHULUNGSSTÄTTE

Es gelten die § 27–33 BBiG für Umschulungsstätten:

- muss nach Art und Einrichtung geeignet sein: z. B. Werkzeuge, Maschinen, bürotechnische Einrichtung, Hilfsmittel, Programme (...)
- ist der Ort, an dem der Umschüler die Umschulung tatsächlich überwiegend absolviert.
- muss über **Ausbilder** verfügen, „(...) die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln“.

3.4 UMSCHULUNGSDAUER

- Die Regelumschulungsdauer inkl. der Dauer des betrieblichen Praktikums richten sich nach der Regelausbildungszeit des gewählten Ausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen.
- Dauer der Umschulung = $\frac{2}{3}$ Regelausbildungsdauer
- Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Umschulungsdauer entsprechend **anzupassen**.
- Der Ausbildungsrahmenplan ist zeitlich anzupassen.

3.4 ÜBERSICHT DER UMSCHULUNGSDAUER

	Gesamt mindestens in Monaten	Vermittlung von Kenntnissen	Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten		Urlaub
		in der Umschulungsstätte	in der Umschulungsstätte	im Praktikum	
2-jährige Ausbildungsberufe	16	5 Monate = 770 Stunden	7 Monate = 1.075 Stunden	3 Monate = 13 Wochen	5 Wochen
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	21	7 Monate = 1.075 Stunden	7 Monate = 1.075 Stunden	6 Monate = 26 Wochen	7 Wochen
3-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	24	8 Monate = 1.230 Stunden	9 Monate = 1.380 Stunden	6 Monate = 26 Wochen	7 Wochen
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28	9 Monate = 1.380 Stunden	11 Monate = 1.690 Stunden	6 Monate = 26 Wochen	9 Wochen

Die Gesamtzeit entspricht - zur Sicherung der notwendigen Qualität - zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (Urlaub eingerechnet). Auf die Regelumschulungszeit kann eine Vorschaltmaßnahme der Arbeitsagentur bis maximal 3 Monate unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Die wöchentliche Umschulungszeit beim Träger beträgt 40 Zeitstunden je Woche.
Die wöchentliche Umschulungszeit im Praktikumsbetrieb beträgt mindestens 38,5 Zeitstunden pro Woche.



3.5 BERUFLICHE HANDLUNGSKOMPETENZ

- besteht aus Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- wird für jeden Ausbildungsberuf in den jeweiligen **Ausbildungsrahmenplänen (ARP)** sowie den **Rahmenlehrplänen (RLP)** festgeschrieben.
- **Alle Inhalte** des ARP & des RLP sind während der Umschulungszeit zu vermitteln.
- Besuch der Umschüler für die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse den Unterricht der Berufsschule, reicht trägerseits die Fokussierung auf die Vermittlung der Inhalte des ARP.

3.6 PRAKTIKUM = BETRIEBLICHE PHASE DER UMSCHULUNG

- Im Rahmen der trägergestützten Umschulung wird der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz durch ein Praktikum (in einem nach BBiG vollgeeigneten Ausbildungsbetrieb) ergänzt.
- Das Praktikum ist insofern verbindlicher Bestandteil des Konzepts.
- Die Inhalte des Praktikums müssen mit dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums abgesprochen werden.

Eine reine Kenntnisvermittlung ist nicht ausreichend!

3.6 PRAKTIKUM = BETRIEBLICHE PHASE DER UMSCHULUNG

- Bei Beantragung der Umschulungsmaßnahme ist glaubhaft zu machen, dass der Umschulungsträger (rechtlich: der Umschulende) in der Lage ist, den Umschülern einen Praktikumsplatz vermitteln zu können, falls dieser nicht selbstständig einen Praktikumsplatz findet.
- Die Verantwortung zur Akquise eines geeigneten Praktikumsplatzes kann nicht in die alleinige Verantwortung des Umschülers gelegt werden.

3.7 AUSBILDER

- BBiG definiert den Ausbilder.
- Der Ausbilder einer Umschulungsmaßnahme muss dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie der Ausbilder einer betrieblichen Ausbildung:
 - Persönliche Eignung,
 - Fachliche Eignung,
 - Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (Ausbilderschein)
 - „Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln“
- Der Ausbilder stimmt alle Inhalte mit den Praktikumsbetrieben ab und überprüft die Umsetzung.

Davon abzugrenzen sind: Dozenten, Betreuer, Ausbildungsleiter, usw.

ORGANISATORISCHES

- Jede Umschulungsmaßnahme ist der IHK **spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen**
- Die IHK Heilbronn-Franken stellt hierfür einen standardisierten Meldebogen zur Verfügung, in dem die notwendigen Angaben abgefragt werden.
- Dieser Meldebogen ist Grundlage der anschließenden Bestätigung durch die IHK Heilbronn-Franken

4. VEREINFACHTES VERFAHREN

4.1 Einzureichende Dokumente

4.1.1 Allgemeine Dokumente

4.1.2 Beantragung einer Maßnahme

4.1.3 Zur Anmeldung der Abschlussprüfung

Muster / Inhalte – was soll drin stehen

4.1.1 EINZUREICHENDE DOKUMENTE

Im Rhythmus der Maßnahmen-Zertifizierung:

- Trägerzertifikat
- Maßnahmenzertifikat
- Maßnahmenbeschreibungen je Beruf

- Antrag auf Genehmigung einer trägergestützten Umschulung je Beruf – IHK-Vorlage
- Liste der möglichen Praktikumsbetriebe mit folgenden Angaben:
 - Firma mit korrekter Firmierung
 - korrekte Anschrift
 - Ausbilder für den entsprechenden Beruf

Unvollständige Listen werden mit der Bitte um Korrektur zurück gesendet.

4.1.3 EINZUREICHENDE DOKUMENTE – ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG

- Zur Prüfungsanmeldung
 - Prüfungsanmeldung
 - Praktikumsbescheinigung oder Bestätigung über das noch zu absolvierende Praktikum
 - Bestätigung des Trägers und des Umschülers, dass die Umschulung inhaltlich und zeitlich zurückgelegt wurde.

BESONDERHEITEN

Hinweis

- Inhalte aus dem Rahmenlehrplan sind in der Regel gut über so genannte „Virtual Classrooms“ zu vermitteln.
- Sollen zusätzlich Inhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan „virtuell“ vermittelt werden, ist darzustellen, wie die entsprechenden Fertigkeiten und Fähigkeiten erreicht werden können.

Eine reine Kenntnisvermittlung ist nicht ausreichend.

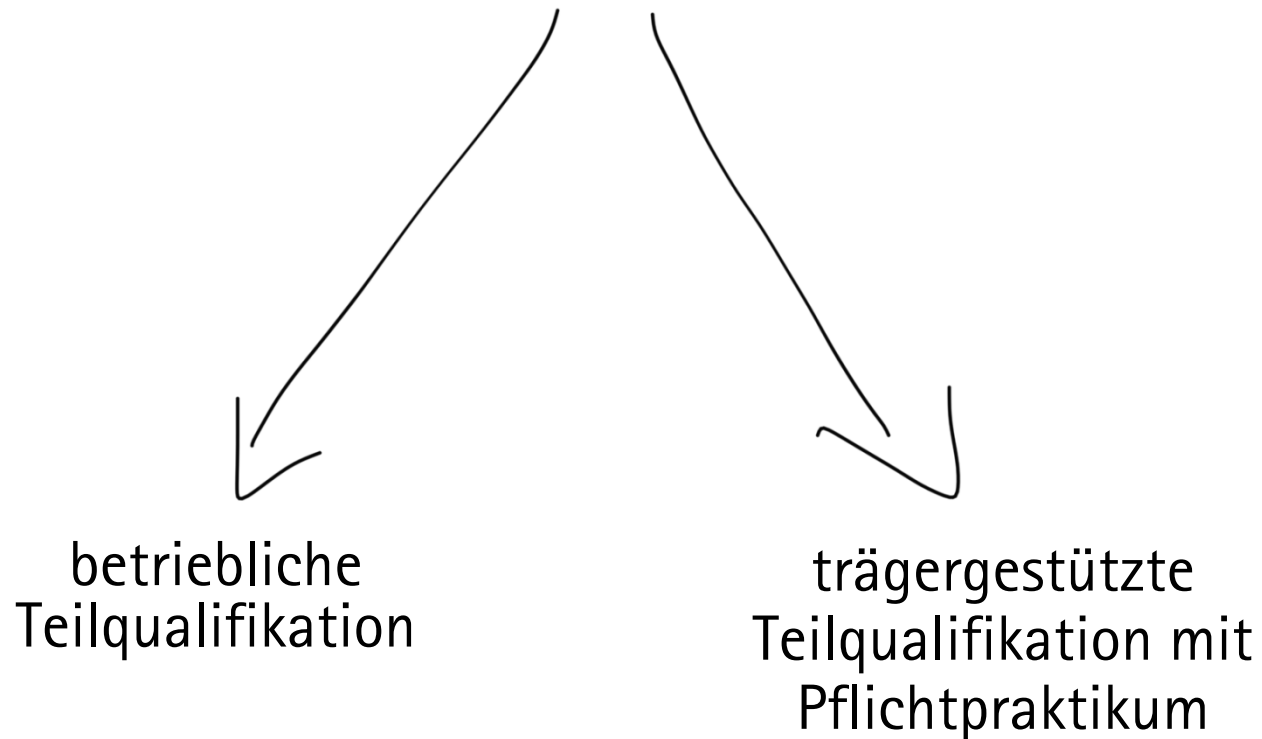
WAS IST WENN ...

Ihre Fragen an die IHK



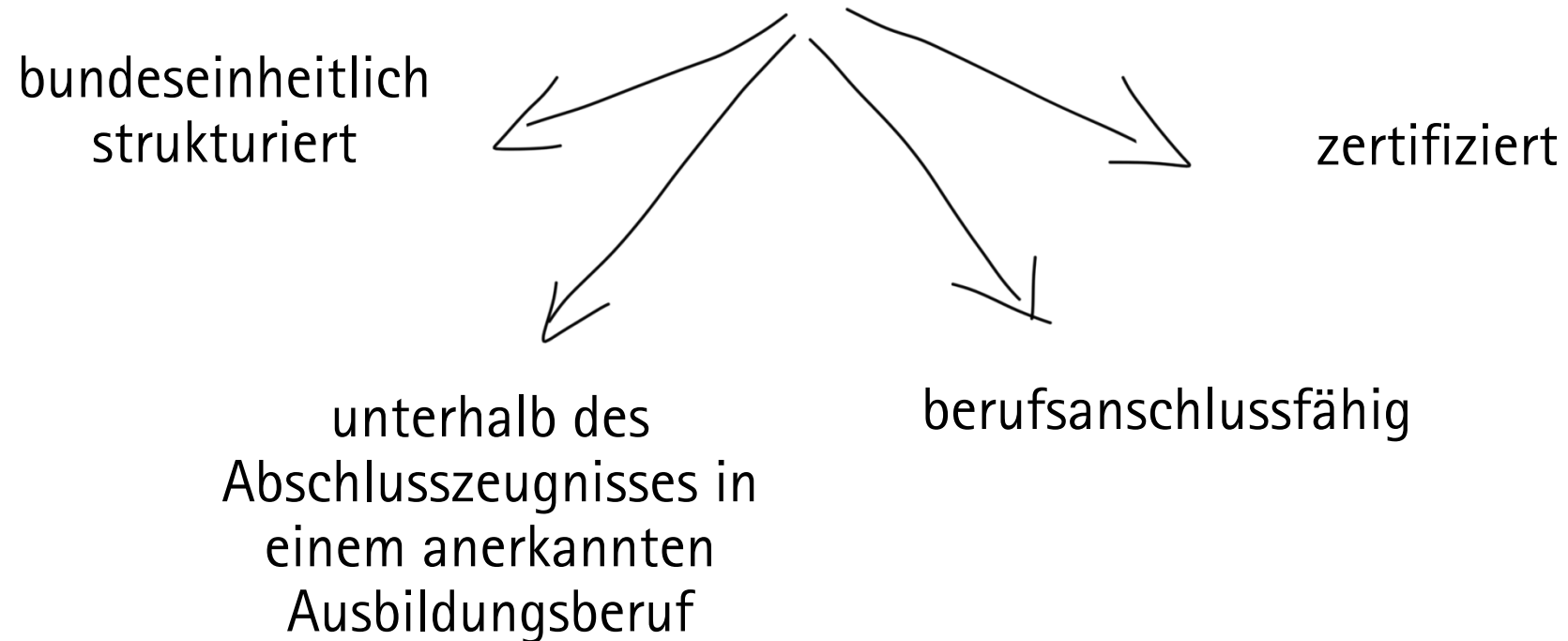
6.1 TEILQUALIFIKATION

Grundsätzliche Formen der Teilqualifikation

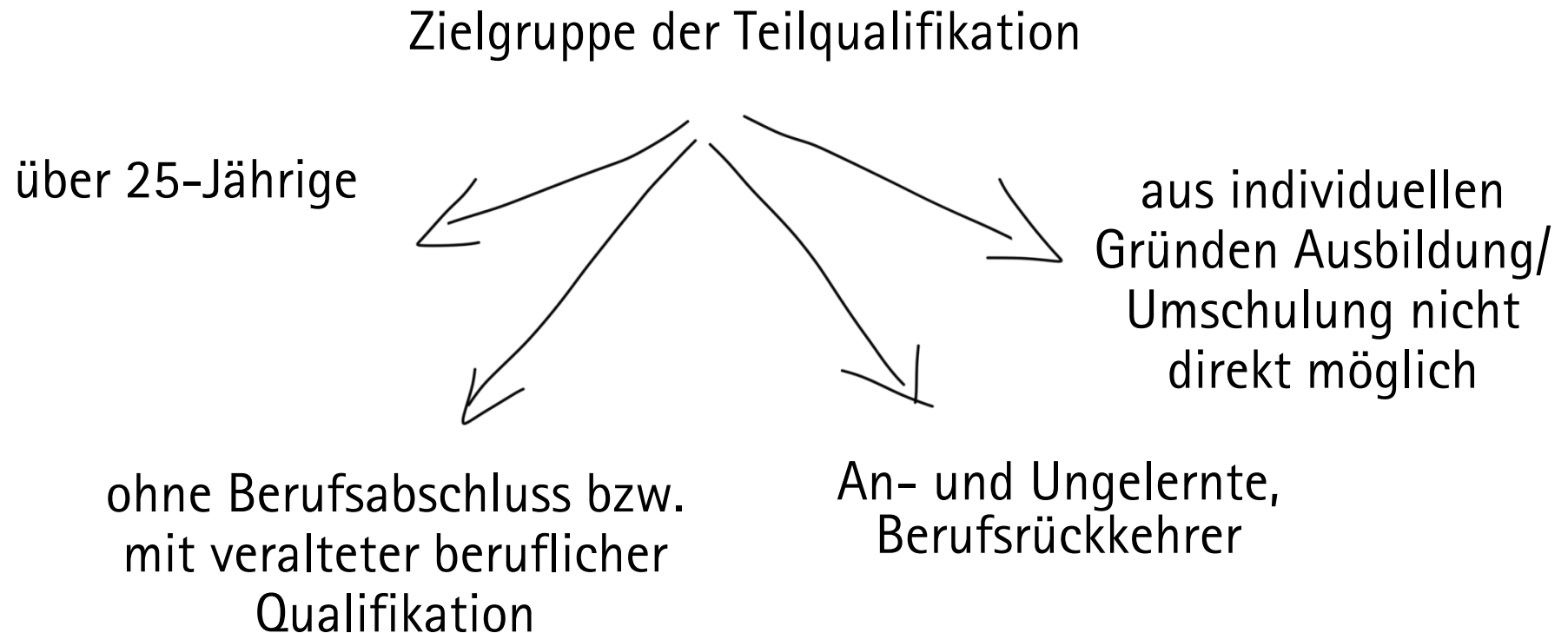


6.1 TEILQUALIFIKATION

Was kennzeichnet die Teilqualifikation?



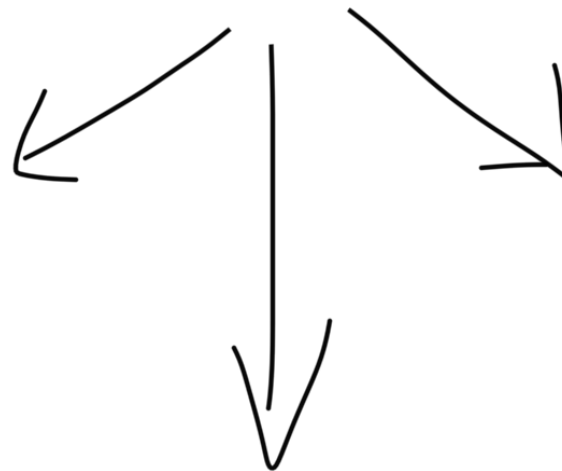
6.1 TEILQUALIFIKATION



6.1 TEILQUALIFIKATION

Grundlage für das Angebot von Teilqualifikationen

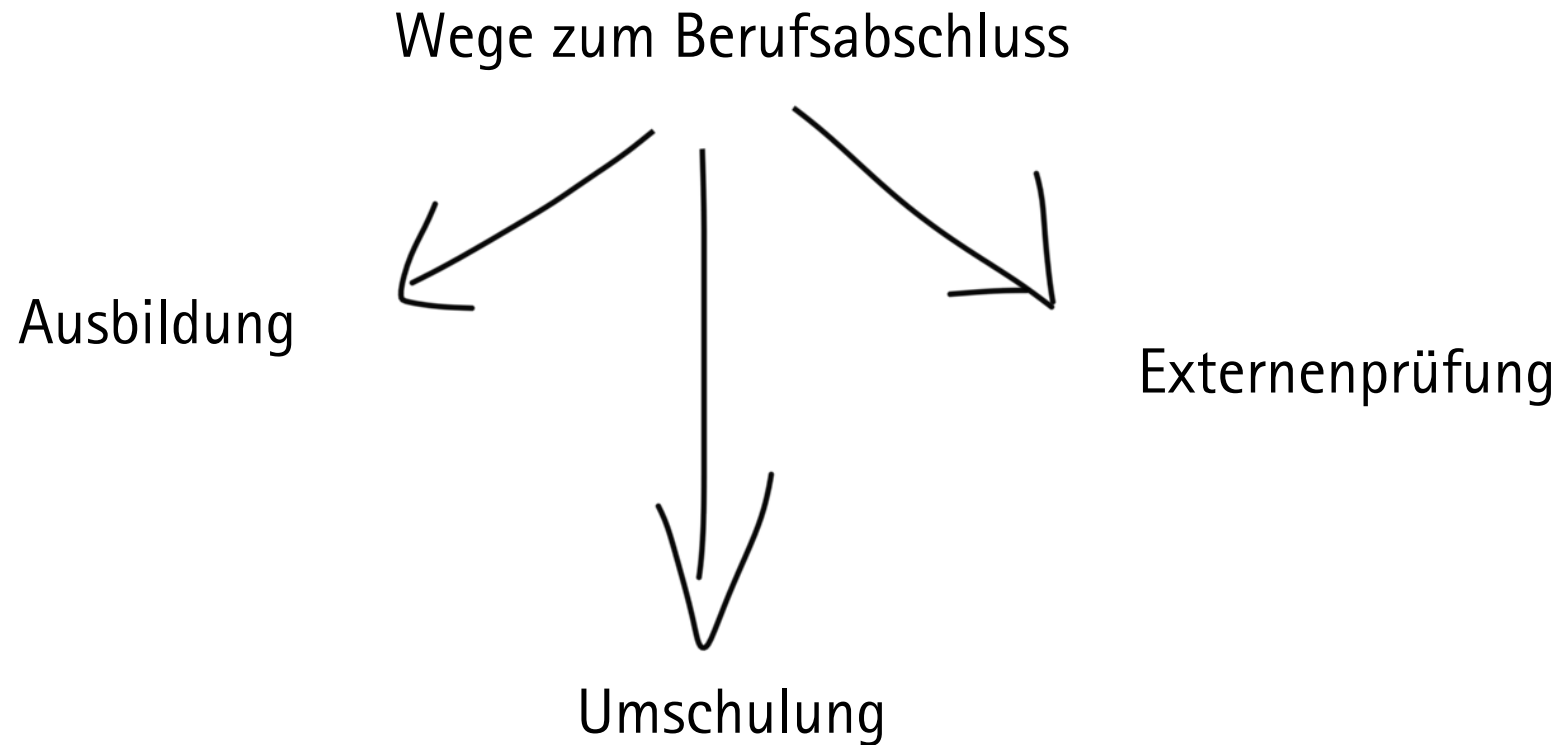
großer Bestand an Ü-25-Jährigen in der Betreuung der Arbeitsverwaltung (für ein Berufsprofil)



regionale Fachkräftenachfrage die durch Aus- und Weiterbildungsabsolventen nicht gedeckt werden können

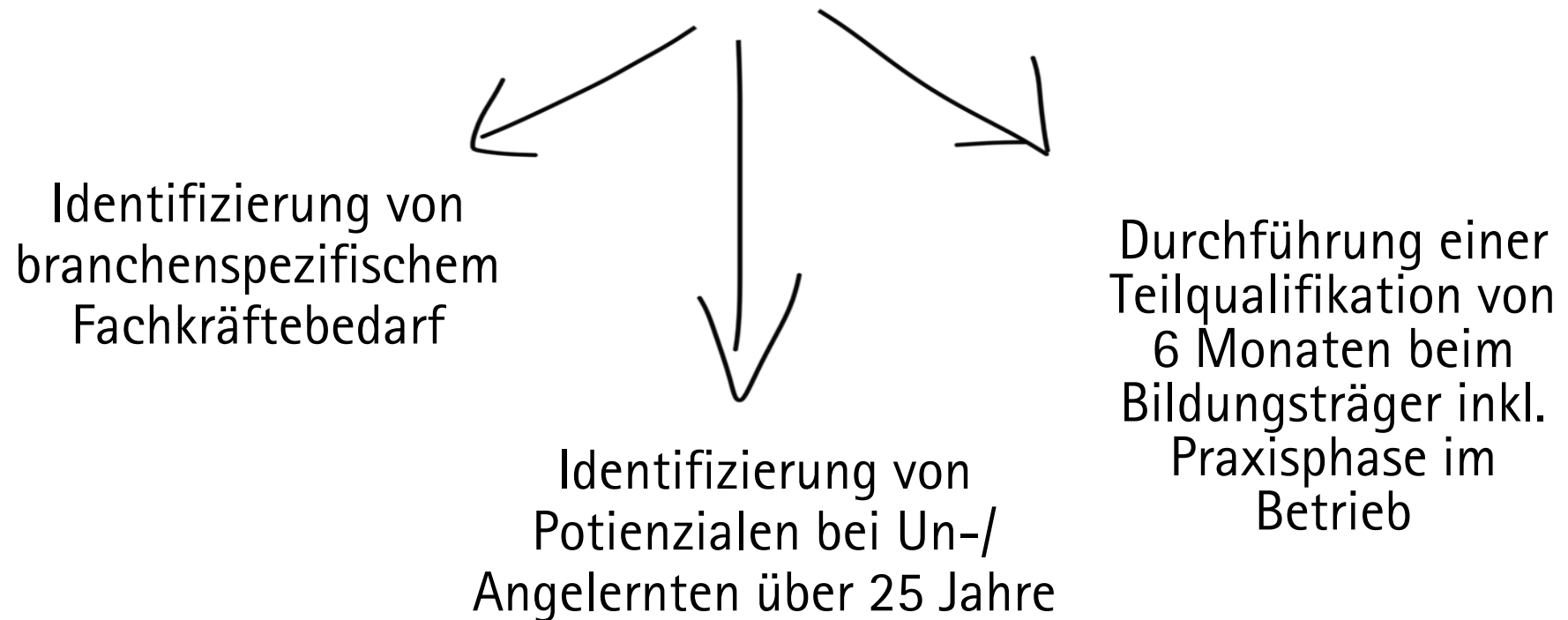
hoher Bedarf von Unternehmen zur Qualifizierung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss

6.1 TEILQUALIFIKATION

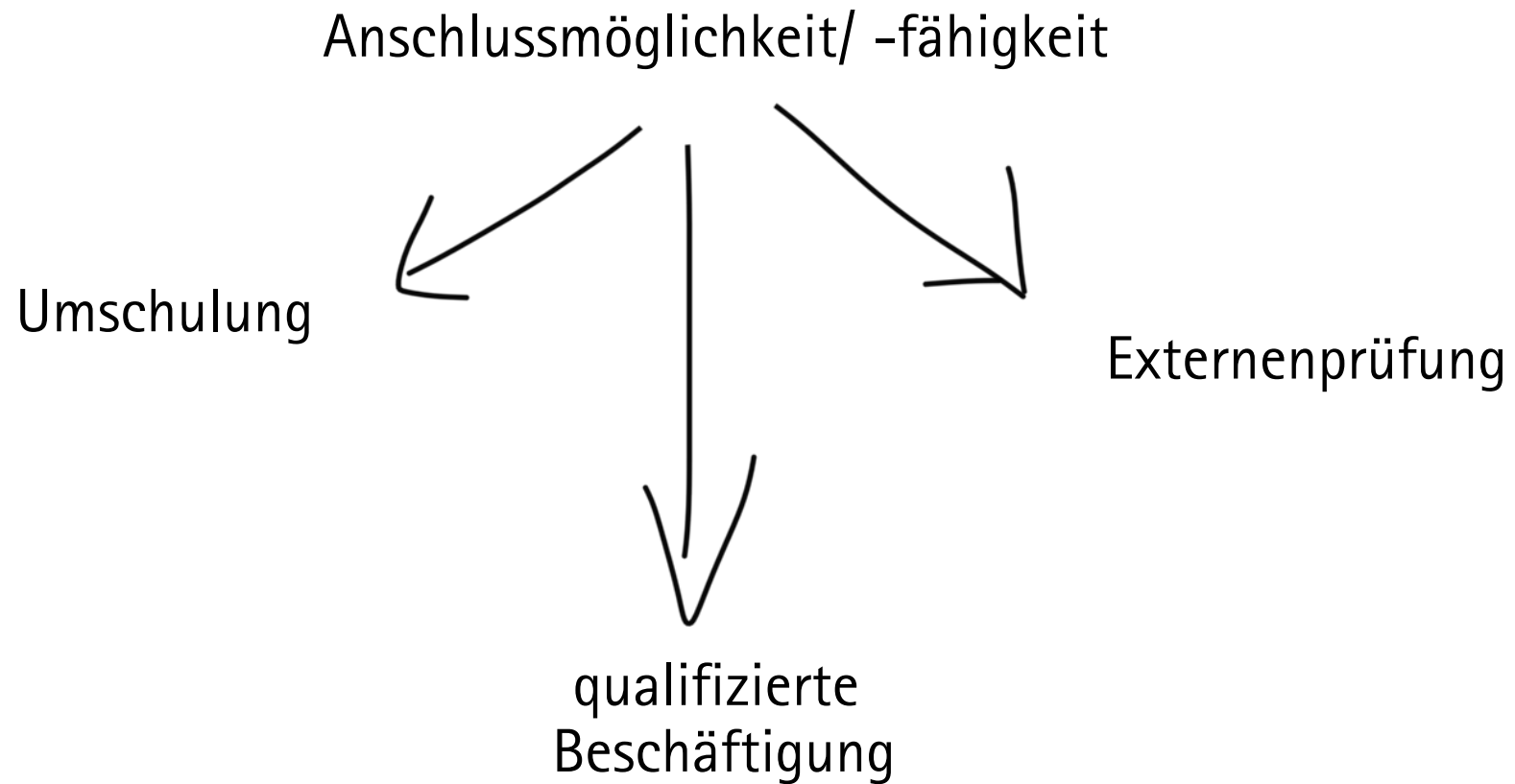


6.1 TEILQUALIFIKATION

„Heilbronner Modell“ (der AfA Heilbronn)

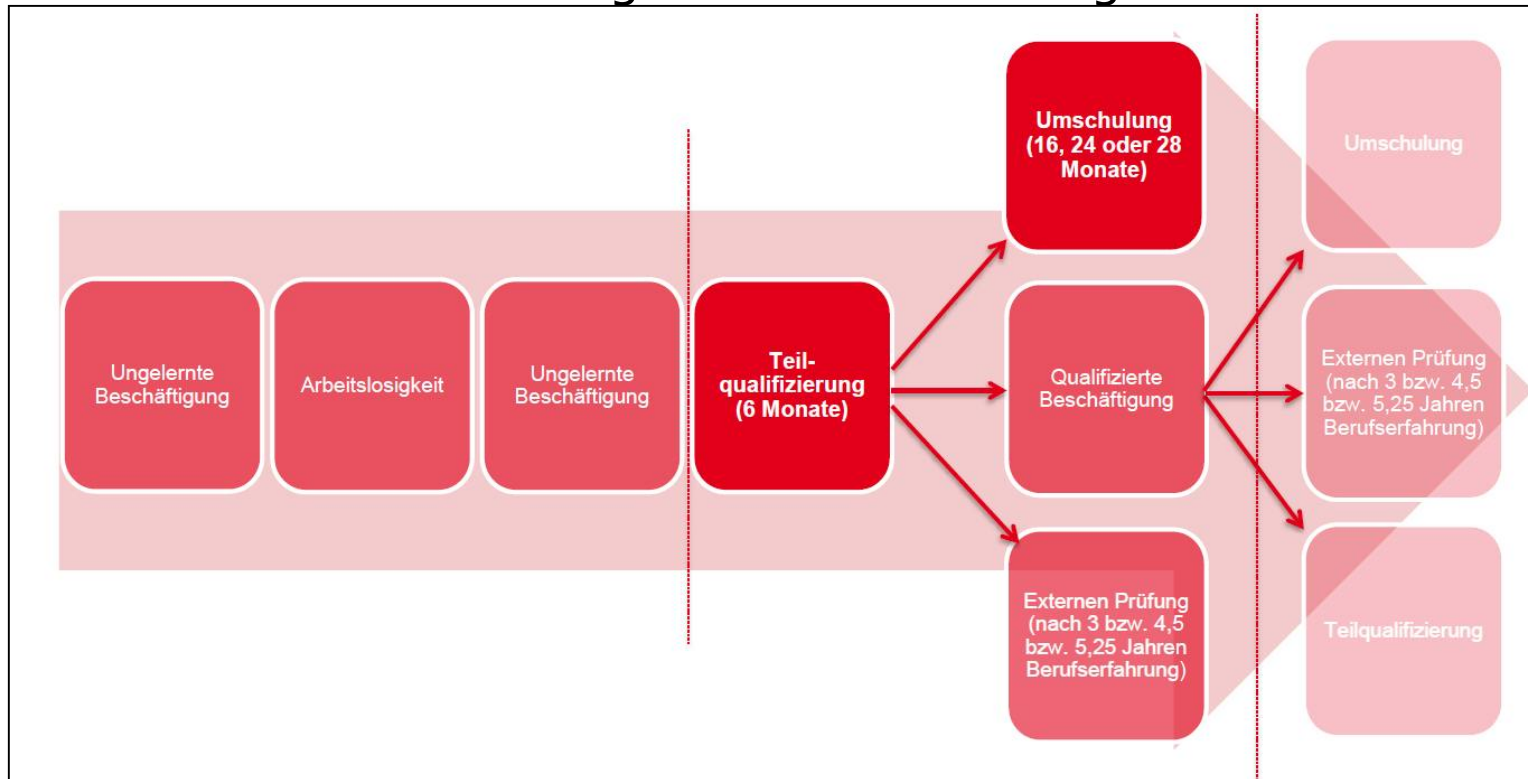


6.1 TEILQUALIFIKATION



6.1 TEILQUALIFIKATION

Einmündung und Anschlussmöglichkeit



WAS IST WENN ...

Ihre Fragen an die IHK

